



EINLADUNG ZUR ORTSBÜRGERVERSAMMLUNG

Mittwoch, 13. November 2024, 19.30 Uhr,
Turnhalle Träff

Herzlich willkommen

zur ordentlichen Winter-Gemeindeversammlung 2024.

Wir freuen uns auf angeregte, konstruktive Diskussionen mit zahlreichen Teilnehmenden.

Bitte bringen Sie Ihren **Stimmrechtsausweis** (hintere Umschlagsseite) mit.

Traktandenliste

1. Versammlungsprotokoll vom 28. Juni 2024
2. Genehmigung Budget 2025
3. Verschiedenes und Umfrage

GEMEINDERAT BIRMENSTORF



Inhaltsverzeichnis

	Seite(n)
Traktandenliste	Titelseite
Inhaltsverzeichnis	2
Hinweise und Bemerkungen	3
Traktandenbericht	4 - 6
Die Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in der Gemeindeversammlung	7 - 8



Hinweise und Bemerkungen

Aktenauflage

Die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden und das Protokoll der letzten Versammlung können spätestens 14 Tage vor und bis zur Versammlung während der ordentlichen Bürostunden auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Wo im Traktandenbericht vermerkt, sind die Unterlagen auch auf www.birmenstorf.ch/aktuelles einsehbar.

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Montag 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Dienstag 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr
Nachmittag geschlossen

Mittwoch Vormittag geschlossen
14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Donnerstag 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr
Nachmittag geschlossen

Freitag 07.00 Uhr durchgehend
bis 15.00 Uhr

Telefon 056 201 40 65
E-Mail gemeindekanzlei@birmenstorf.ch
Internet www.birmenstorf.ch

Stimmrechtsausweis

Die hintere Umschlagsseite dieser Broschüre dient gleichzeitig als **Stimmrechtsausweis**. Dieser ist mitzubringen und am Eingang zum Versammlungslokal den Stimmezählern abzugeben.

Tonaufnahmen

Für die Erstellung des Protokolls und die anschliessende Prüfung durch die Finanzkommission werden von der Versammlung Tonaufnahmen gemacht. Diese werden nach Genehmigung des Protokolls gelöscht.



Traktandenbericht

1. Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 28. Juni 2024

(Gemeindeammann Marianne Stänz)

An der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 28. Juni 2024 haben von insgesamt 261 Stimmberechtigten deren 41 teilgenommen und dabei folgende Beschlüsse in zustimmendem Sinne gefasst:

1. Genehmigung Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 15. November 2023
2. Genehmigung Rechenschaftsbericht 2023
3. Genehmigung des Reglements über die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht Birmenstorf AG
4. Genehmigung Rechnung 2023

Sämtliche Beschlüsse wurden im Sinne des jeweiligen Antrages gefasst und sind in Rechtskraft erwachsen.

Prüfung des Protokolls durch die Finanzkommission

Gestützt auf die einschlägige Bestimmung in der Gemeindeordnung (beschlossen von der Gemeindeversammlung am 24. November 2016) hat die Finanzkommission das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung geprüft und wird in der Versammlung Bericht und Antrag stellen.

Sie haben folgende Möglichkeiten, das Protokoll einzusehen:

- ☞ persönlich bei der Gemeindekanzlei
- ☞ bestellen einer Fotokopie bei der Gemeindekanzlei (056 201 40 65)
- ☞ herunterladen von der Homepage (www.birmenstorf.ch/aktuelles)

Antrag:

Das Protokoll der ordentlichen Ortsbürgergemeindeversammlung vom 28. Juni 2024 sei zu genehmigen.



2. Genehmigung Budget 2025

(Gemeinderat Martin Hofer)

Einleitung

Das Budget 2025 wird nicht vollständig abgedruckt und den Stimmberechtigten verteilt. Interessierte haben die Möglichkeit, dieses samt Erläuterungen während der ordentlichen Aktenaufgabe bei der Gemeindekanzlei einzusehen, im Internet (www.birmenstorf.ch) herunterzuladen oder bei der Abteilung Finanzen zu bestellen (056 201 40 65 oder finanzen@birmenstorf.ch).

Erfolgsrechnung

Das vorliegende Budget der Ortsbürgergemeinde (inkl. Forstrechnung) weist einen Ertragsüberschuss von CHF 21'550 aus.

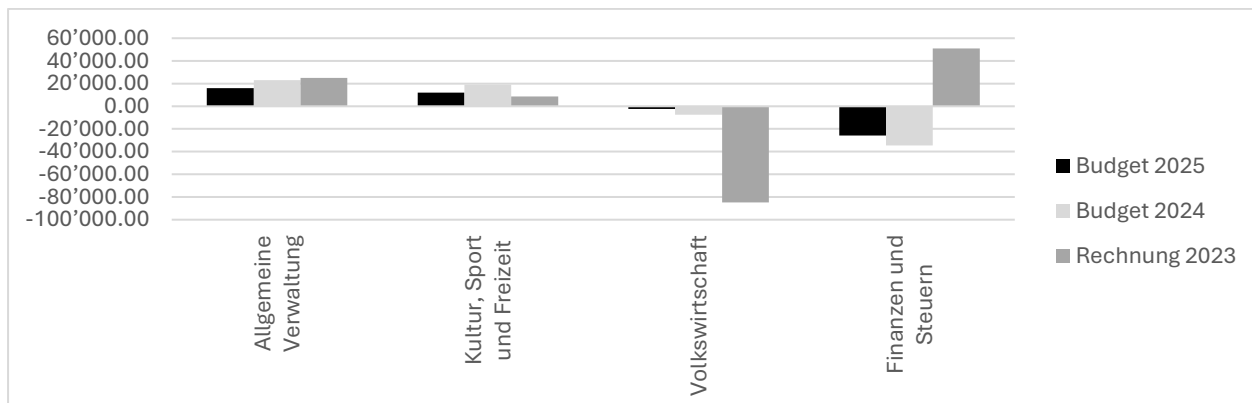
Die einzelnen Ausgabeposten sind in den detaillierten Erläuterungen zum Budget 2025 ersichtlich und begründet.

Erfolgsausweis	Ortsbürgergemeinde
Betrieblicher Aufwand	211'480
Betrieblicher Ertrag	181'400
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	- 30'080
Ergebnis aus Finanzierung	51'630
Operatives Ergebnis	21'550
Ausserordentliches Ergebnis	0
Gesamtergebnis	21'550
<i>Budget Vorjahr</i>	<i>19'670</i>

-+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss

Nettoaufwand / Nettoertrag Erfolgsrechnung Budget 2025

Die Aufteilung des Nettoaufwandes / Nettoertrags der einzelnen Verwaltungsabteilungen ist im nachfolgenden Diagramm als Zusammenzug ersichtlich:





Zusammenzug Nettoaufwand / Nettoertrag nach Verwaltungsabteilungen	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
0 Allgemeine Verwaltung	16'120	23'030	25'026.70
3 Kultur, Sport und Freizeit	12'000	19'000	8'749.25
8 Volkswirtschaft	- 2'400	- 7'400	- 84'648.85
9 Finanzen und Steuern	- 25'720	- 34'630	50'872.90

Investitionsrechnung

Die Ausgaben für bauliche Investitionen, Anschaffung von Mobilien, Planprojekte sowie Instandstellungs- und Unterhaltskosten an Sachgütern mit mehrjähriger Nutzungsdauer fallen unter den Investitionsbegriff, sofern die Bruttokosten pro Einzelobjekt CHF 50'000 übersteigen.

Massgebend für die Vermögensentwicklung ist die Selbstfinanzierung. Sie ist jene Summe, die zur Finanzierung der Investitionen durch eigene, im selben Rechnungsjahr erwirtschaftete Mittel, eingesetzt werden kann.

Finanzierungsausweis	Ortsbürgergemeinde
Investitionsausgaben	0
Investitionseinnahmen	0
Nettoinvestitionen	0
Selbstfinanzierung	21'550
Finanzierungsergebnis	21'550

(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)

Haben Sie vorgängig zur Gemeindeversammlung Fragen zur Zahlenzusammenstellung? - Die Abteilung Finanzen steht Ihnen für Auskünfte gerne zur Verfügung (056 201 40 65 oder finanzen@birmenstorf.ch).

Antrag:

Das Budget 2025 der Ortsbürgergemeinde sei zu genehmigen.

3. Verschiedenes und Umfrage

(Gemeindeammann Marianne Stänz)

Unter diesem Traktandum haben Sie die Möglichkeit, dem Gemeinderat Anfragen und/oder Anregungen zu unterbreiten. Im Übrigen können Sie hier vom Vorschlagsrecht gemäss § 28 Gemeindegesetz Gebrauch machen.



Die Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Die Unterschriftenlisten (Bogen) können zusammen mit einem Merkblatt auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten sind öffentlich aufzulegen (§ 23 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Antragsrecht

Die Stimmberechtigten haben das Recht zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannten formelle Anträge (z.B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z.B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen (§ 27 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Vorschlagsrecht

Die Stimmberechtigten sind befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchem Antrag (Überweisungsantrag) zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen (§ 28 Gemeindegesetz).

Diese Antragstellung hat unter dem Traktandum „Verschiedenes“ zu erfolgen.



Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen (§ 29 Gemeindegesetz).

Das Anfragerecht wird unter dem Traktandum „Verschiedenes“ ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens ein Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht (§ 30 Gemeindegesetz).

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeinde- und der Ortsbürgergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen (§ 26 Abs. 2 Gemeindegesetz). Die Veröffentlichung erfolgt auf der Gemeindehomepage unter «birmenstorf.ch/amtliche publikationen».

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird (§ 31 Abs. 1 Gemeindegesetz und § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung).

Unterschriftenlisten (Bogen) können zusammen mit einem Merkblatt auf der Gemeindeganzlei bezogen werden.

Urnenabstimmung / Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne (§ 33 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat (§ 33 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Einwohner- und der Ortsbürgergemeindeversammlung kann gemäss den §§ 105 ff Gemeindegesetz und Gesetz über die Ortsbürgergemeinde beim Departement des Innern, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden (Frist: 30 Tage), sofern es sich nicht um eine Beschwerde nach Wahlgesetz (Frist: 3 Tage) an die gleiche Instanz handelt.

Fragen?

Die Gemeindeganzlei hilft weiter!



A series of horizontal lines spanning the width of the page, providing space for handwritten text.